

Eitorf, den 30.10.2018

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	14.11.2018
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2018

**Tagesordnungspunkt:**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C (Cäcilienstraße) 9. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB  
Hier: Satzungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 9. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Eitorf auf Empfehlung des APUE entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt auf Empfehlung des APUE eine abschließende Abwägung über alle im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragene Stellungnahmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW in der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 236,) zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 S. 2 der BauO NRW vom 15.12.2016 (GV.NRW.S. 1162) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 9. Änderung** bestehend aus

a.) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500

- b.) der Zeichenerklärung
- c.) den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
  - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
  - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

**als Satzung** und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### **Begründung:**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien (APUE) hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB die Aufstellung der Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, (Cäcilienstraße) beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf am 11.07.2018 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 11.07.2018 bis einschließlich 18.07.2018. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf am 20.07.2018 auf die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses auf der Internetseite hingewiesen.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat am 13.06.2018 den Entwurf des Änderungsbebauungsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf am 11.07.2018 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 11.07.2018 bis einschließlich 18.07.2018. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf am 20.07.2018 auf die Offenlage des Bebauungsplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 20.07.2018 bis einschließlich 20.08.2018 öffentlich ausgelegen.

**1. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 die eingegangenen Anregungen behandelt und abgewogen.**

**1.1 Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen in das Verfahren eingestellt. Der APUE hat dies in seiner Sitzung am 06.09.2018 zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018. Seitens der benachbarten Gemeinden wurden keine Anregungen in das Verfahren eingestellt. Der APUE hat dies in seiner Sitzung am 06.09.2018 zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

## **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018. Es liegen insgesamt 13 Stellungnahmen vor. Folgende relevante Anregungen sind eingegangen und wurden vom APUE in seiner Sitzung am 06.09.2018 behandelt.

### **1. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, E-Mail vom 23.08.2018**

„auf Grund eines Ablagefehlers sehe ich erst mit Verspätung, dass mir o.g. B-Plan-Entwurf zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vorliegt. Frau Koch hat mir dankenswerterweise heute eine Fristverlängerung gewährt.

Den denkmalpflegerischen Belangen wird durch die Planung und die schriftlichen Festlegungen im Textteil sehr detailliert Rechnung getragen. Das Planungsbüro hatte deswegen frühzeitig Kontakt mit dem LVR-ADR aufgenommen, wofür wir uns sehr bedanken. Ich bitte jedoch noch, das Baudenkmal in der Planzeichnung gem. Planzeichenverordnung mit einem „D“ zu kennzeichnen.

#### **Abwägung im APUE am 06.09.2018:**

*Aufgrund der Stellungnahme des LVR wird folgende Änderung vorgenommen:  
Kennlichmachung durch ein 'D' (Denkmal) gem. Planzeichenverordnung auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB.*

#### **Beschlussvorschlag im APUE am 06.09.2018:**

*Der Ausschuss beschließt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, der Anregung durch die vorgeschlagene Änderung des Bebauungsplans gemäß Abwägung stattzugeben. Die nachrichtliche Übernahme dient der Klarstellung und erfordert keine erneute Offenlage.*

#### **Beschlussvorschlag Rat am 10.12.2018:**

Den Beschluss des APUE vom 06.09.2018 nimmt der Rat zur Kenntnis. Die Anregung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **2. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 16.08.2018**

„zu dem oben genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Eipbaches. Nach § 78 WHG hat die Gemeinde in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die erforderlichen Aussagen hierzu sind den zur 9. Änderung des Bebauungsplanes vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

Es wird empfohlen gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG darzustellen, ob durch die Neufestsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung gegenüber der bestehenden Bebauung nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger oder Unterlieger zu erwarten sind. Dies betrifft die bei Hochwasser (HQ 100) zu erwartenden Wasserstände, Fließgeschwindigkeiten und Strömungsrichtungen des Wassers innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplans und in der an den Ober- und Unterstrom angrenzenden Bebauung. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sind zu erläutern. Ferner wird empfohlen gemäß den o.g. Nrn. 2 und 3 im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs Aussagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des

bestehenden Hochwasserschutzes und zum hochwasserangepassten Bauen zu treffen.

### **Grundwasserschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zum Eipbach und der Lages im Überschwemmungsgebiet des Eipbaches im Einflussbereich von Grundwasserschwankungen befindet. Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen insbesondere im Keller beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Die Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen.

### **Altlasten**

Innerhalb des Plangebietes ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises der Altstandort Nr. 5210/2097 erfasst. Gemäß den vorliegenden Informationen handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle, die im Jahr 2004 stillgelegt wurde. Im Jahr 2017 wurde für das Gelände eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, die den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist. Die Untersuchung ergab punktuell geringe Bodenbelastungen durch tankstellentypische Schadstoffe, die im Rahmen des Rückbaus der Anlagen beseitigt werden können.

Es wird empfohlen, den Altlastenstandort im Bebauungsplan zu kennzeichnen (vgl. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). Darüber hinaus wird angeregt, hinweislich in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Hinweise Altstandort 5210/2097 (ehemalige Tankstelle und Kfz-Werkstatt)

- 1. Im Rahmen des Abbruchartrages und Baugenehmigungsverfahren im Bereich des Altstandortes ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen. Eine abfallrechtliche Bewertung – insbesondere hinsichtlich der in der abzureißenden Gebäudesubstanz vorhandenen gefährlichen Stoffe – ist nur nach Erstellung eines Abrisskatasters und Entsorgungskonzeptes bezogen auf die abzureißenden Gebäude möglich. Die Anforderungen zur Erstellung sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Tel. 02241/132759) abzustimmen.*
- 2. Erdarbeiten im Bereich des Altstandortes sind unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Anfallendes verunreinigtes Bodenmaterial oder sonstiges Deponat ist anhand analytischer Untersuchungen zu deklarieren und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- 3. Werden bei den Bauarbeiten bisher nicht bekannte verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).*

### **Erneuerbare Energien**

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

### **Abwägung im APUE am 06.09.2018:**

#### **Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet**

*Die a) Auswirkungen bei Hochwasser auf Ober- und Unterlieger am Eipbach durch Vorhaben, deren Zulässigkeit durch den Bebauungsplan begründet wird, die b) Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sowie c) die Notwendigkeit von Regelungen zum hochwassergerechten Bauen sind gutachterlich zu untersuchen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans und die Begründung werden bei Vorliegen des Gutachtens, wenn erforderlich, angepasst.*

**Beschlussvorschlag im APUE am 06.09.2018:**

Der Ausschuss beschließt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch die gutachterliche Untersuchung sowie ggf. darauf folgende Ergänzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planurkunde, die Begründung sowie das zu erstellende Gutachten werden erneut offengelegt. Die Dauer der Auslegung wird auf 14 Tage verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans und der Begründung abgegeben werden.

**Abwägung im APUE am 06.09.2018:**

**Grundwasserschutz**

In Teil B „Text“ des Bebauungsplans wird unter Hinweis Nr. 1 „Baugrund, Boden und Grundwasser“ auf die Lage des Plangebietes im Einflussbereich des Eipbaches und auf die daraus resultierenden Anforderungen an die Planung, insbesondere bei Unterkellerungen, hingewiesen und eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung des Baugrundes empfohlen.

Die „Überschwemmungsgebietsverordnung „Eipbach“ ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang beigelegt. Ergänzend schlägt die Verwaltung vor, in Teil B „Text“ des Bebauungsplans am Ende des Hinweises Nr. 1 „Baugrund, Boden und Grundwasser“ folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen.

**Beschlussvorschlag im APUE am 06.09.2018:**

Der Ausschuss beschließt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch die vorgeschlagene textliche Ergänzung in Teil B des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 1 zu berücksichtigen. Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Hieraus begründet sich keine erneute Offenlage.

**Abwägung im APUE am 06.09.2018:**

**Altlasten**

In Abschnitt 3.5 „Situation im Plangebiet“ der Begründung zum Bebauungsplan ist beschrieben, dass das Grundstück der ehemaligen Tankstelle als Altlastenverdachtsfläche unter der Nummer 5210/2097 im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführt ist. Ausführliche Informationen dazu liefert die Altlastenuntersuchung (Anlage B der Begründung zum Bebauungsplan), die sich auf das gesamte Plangebiet bezieht. Bei den Untersuchungen wurden keine Hinweise auf einen Schadstoffaustritt aufgrund des Tankstellenbetriebes festgestellt, so dass eine potenzielle Gefährdung für künftige Nutzer oder das Grundwasser nach Aussage der Gutachter nicht zu befürchten ist. Die Verwaltung hält eine Kennzeichnung der Fläche im Bebauungsplan daher für nicht erforderlich, schlägt aber vor, den Text des Hinweises Nr. 4 „Bodenschutz, Altlasten“ in Teil B des Bebauungsplans durch den vom RSK vorgeschlagenen Text wie folgt zu ersetzen:

a) Im Rahmen des Abbruchartrages und des Baugenehmigungsverfahrens im Bereich des Altstandortes ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen. Eine abfallrechtliche Bewertung - insbesondere hinsichtlich der in der abzureißenden Gebäudesubstanz vorhandenen gefährlichen Stoffe - ist nur nach Erstellung eines Abrisskatasters und Entsorgungskonzeptes, bezogen auf die abzureißenden Gebäude, möglich. Die Anforderungen zur Erstellung sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Tel. 02241/13-2759) abzustimmen.

b) Erdarbeiten im Bereich des Altstandortes sind unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Anfallendes verunreinigtes Bodenmaterial oder sonstiges Deponat ist anhand analytischer Untersuchungen zu deklarieren und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

c) Werden bei den Bauarbeiten bisher nicht bekannte verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

**Beschlussvorschlag im APUE am 06.09.2018:**

Der Ausschuss beschließt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch den vorgeschlagenen Textaustausch unter Hinweis Nr. 4 in Teil B des Be-

*bauungsplans teilweise zu berücksichtigen. Der Textaustausch dient der Klarstellung und erfordert keine erneute Offenlage.*

**Abwägung im APUE am 06.09.2018:**

**Erneuerbare Energien**

*Der Bebauungsplan lässt den Einsatz erneuerbarer Energien zu.  
Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**Beschlussvorschlag Rat am 10.12.2018:**

Die Beschlüsse des APUE vom 06.09.2018 nimmt der Rat zur Kenntnis. Die Anregungen zu Altlasten und Grundwasserschutz wurden in den Bebauungsplan aufgenommen, ein Gutachten „Hydraulische Stellungnahme lt. § 78 WHG“ wurde in Auftrag gegeben und erstellt.

Ferner liegen seitens der Träger öffentlicher Belange folgende nicht abwägungsrelevante Anregungen von folgenden Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeindewerke Eitorf, Schreiben vom 17.7.2018
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 19.07.2018
- Deutsche Bahn AG (Immobilien), Schreiben vom 23.07.2018
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung, Schreiben vom 24.7.2018
- Wahnbachtalsperrenverband, Schreiben vom 25.07.2018
- Amprion, Schreiben vom 27.7.2018
- Rhein-Sieg Netz GmbH, Schreiben vom 30.7.2018
- LVR, Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, E-Mail vom 07.08.2018
- Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 06.08.2018
- Geologischer Dienst, Schreiben vom 20.08.2018
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 21.08.2018

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

**Die oben angeführten Abwägungen wurden vom Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbarer Energien am 06.09.2018 beraten und umgesetzt.**

Der APUE hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 die **erneute** öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 29.10.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) am 04.10.2018 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 04.10.2018 bis einschließlich 11.10.2018. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom 12.10.2018 auf die erneute öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 1 i.V.m. § 4 a Abs.3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2018.

**Der APUE hat die eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 14.11.2018 behandelt, der Rat der Gemeinde Eitorf am 10.12.2018.**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen in das Verfahren eingestellt. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

### **Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) eingegangenen relevanten Stellungnahmen**

Seitens der TÖB wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

Seitens der Träger öffentlicher Belange liegen folgende **nicht** abwägungsrelevante Anregungen vor:

- Amprion E-Mail vom 17.10.2018
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 12.10.2018
- Landschaftsverband Rheinland, Immobilienmanagement, Schreiben vom 17.10.2018
- Rhein-Sieg-Netz GmbH, Schreiben vom 15.10.2018
- Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 29.10.2018

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

**Die oben angeführten Abwägungen wurden wie dargestellt vom Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien am 14.11.2018 und vom Rat der Gemeinde Eitorf am 10.12.2018 beraten. Der Planentwurf kann ohne Änderung nach erneuter Offenlage fortgeschrieben werden.**